

Schutzgüter und Umweltbelange	§ 1 Abs.6 BauGB	vorhandene Informationen, mögliche planungsrelevante Auswirkungen	Auswirkungen *) (ja / nein)	Untersuchungsumfang, Untersuchungsraum, Bewertungsverfahren
Flora, Fauna, Artenschutz	Nr.7 a	Große Gartenfläche mit altem Baumbestand; Auswirkungen auf planungsrelevante Arten (Vögel) möglich	Ja / nein	Bei Berücksichtigung von Rodungsvorgaben (Oktober bis Februar) sind keine Untersuchungen erforderlich
Boden	Nr. 7 a	Verfüllter Bombenrichter auf der Grenze zu Dickmannstr. 74 evtl. durch Garage überbaut; Betriebsstandortnennung (Textil); angeschütteter Wendepplatz / Terrasse nördl. des Gebäudes Dickmannstr. 70 Erdaushub mit geringen techn. Beimengungen	ja / nein	Je nach Rechercheergebnis sind weitere Untersuchungen erforderlich
Wasser	Nr. 7 a	kein Gewässer im Plangebiet	nein	entfällt
Luft /Klima	Nr. 7 a	auf Grund geringer Fläche nicht betroffen	nein	entfällt
Wirkungsgefüge	Nr. 7 a	nicht betroffen	nein	entfällt
Landschaft	Nr. 7 a	nicht betroffen	nein	entfällt
biologische Vielfalt	Nr. 7 a	auf Grund geringer Fläche nicht betroffen	nein	entfällt
Mensch und Bevölkerung	Nr. 7 c	benachbarte Wohn- und Restaurantnutzung	nein	entfällt
Kultur- u. sonstige Sachgüter	Nr. 7 d	nicht betroffen	nein	entfällt
Wechselwirkungen zwischen 7a,c,d	Nr. 7 i	nicht betroffen	nein	entfällt
Vermeidung von Emissionen	Nr. 7 e	nicht betroffen	nein	entfällt
Umgang mit Abfall + Abwasser	Nr. 7 e	Anschluss an vorhandenen Regenwasser- und Schmutzwasserkanal möglich	nein	entfällt
Umgang mit Energiebedarf	Nr. 7 f	nicht betroffen	nein	entfällt
Erhaltung der Luftqualität	Nr. 7 h	nicht betroffen	nein	entfällt
Schutzkategorien	Nr. 7 g	nicht betroffen		
<b>Ergebnis:</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine formelle Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist nicht erforderlich</li> </ul>		
mitzuprüfende Alternativen und Empfehlungen, Fazit		Vorgaben zur Baufeldfreiräumung hinsichtlich des Artenschutzes im Baugenehmigungsverfahren sind erforderlich. Zur Verminderung der klimatisch-lufthygienischen Beeinträchtigung durch die geplante Bebauung sollte die Begrünung von Flachdächern festgesetzt werden. Als Beitrag zum Klimaschutz wird die Nutzung regenerativer Energien empfohlen.		

\*) „ja“ nur dann, wenn die Auswirkungen voraussichtlich erheblich sind (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB)